



Berechnung der Kostenbeteiligung der betreuten Personen in Bündner Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen gemäss Artikel 53a–d des Behindertengesetzes (BR 440.000) für das Jahr 2008

a) Tagestaxe in Wohnheimen

Bewohnerinnen und Bewohnern in Wohnheimen sind gestützt auf Art. 53b Abs. 1 des Behindertengesetzes für die Anwesenheitstage folgende **Tagestaxen** in Rechnung zu stellen:

	Keine HE	HE leicht	HE mittel	HE schwer
IV-Rente für Frühinvaliden	17'680	17'680	17'680	17'680
EL gemäss Art. 53b Abs. 1 Lit. b BehiG	31'340	31'340	31'340	31'340
IPV	3'012	3'012	3'012	3'012
HE	0	2'652	6'636	10'608
Total Einnahmen 2008	52'032	54'684	58'668	62'640
./. Betrag für persönliche Auslagen	4'898	4'898	4'898	4'898
./. Krankenkassenprämie	3'012	3'012	3'012	3'012
./. AHV Mindestbeitrag	445	445	445	445
./. Total Ausgaben 2008	8'355	8'355	8'355	8'355
Verfügbare Mittel für Taxen	43'677	46'329	50'313	54'285
Tagestaxe 2008 (gerundet)	Fr. 120	Fr. 127	Fr. 138	Fr. 149

b) Reservationstaxe in Wohnheimen

Bewohnerinnen und Bewohnern in Wohnheimen sind gestützt auf Art. 53d des Behindertengesetzes folgende **Reservationstaxen** in Rechnung zu stellen:

	Keine HE	HE leicht	HE mittel	HE schwer
Tagestaxe ohne HE	Fr. 120	Fr. 120	Fr. 120	Fr. 120
Reservationstaxe	Fr. 40	Fr. 40	Fr. 40	Fr. 40

c) Personen ohne IV-Rente

Grundsätzlich dürfen Kosten für einen Aufenthalt in einer Behinderteneinrichtung gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, rechtskräftig ab 1. Januar 2008, nicht mehr über die Sozialhilfe abgerechnet werden. Bei Personen die keine IV-Rente beziehen ist inskünftig wie folgt vorzugehen:

1. Die Einrichtung und/oder die gesetzliche Vertretung hat zu prüfen, ob bei der Sozialversicherungsanstalt ein Antrag auf eine IV-Rente oder anderweitige Integrationsmassnahmen gestellt worden ist oder nicht;
2. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die IV im Sinne der Wiedereingliederung, finanzielle Leistungen erbringen kann;
3. Gemäss bisheriger Praxis des Bundes wird für die Zeit der Abklärung durch die IV-Stelle die betroffene Person als "behindert" im Sinne von Art. 8 ATSG anerkannt. Folglich werden die Aufenthaltstage (Arbeitsstunden in den geschützten Werkstätten) bei der Beitragsbemessung der entsprechenden Einrichtung angerechnet. Die Taxe ist jedoch von der unterstützungsrechtlich zuständigen Gemeinde zu übernehmen.
4. Liegt ein positiver Rentenentscheid vor, gilt die Person als "invalid" in Sinne des IFEG. Die durch die Gemeinde bevorschussten Tagestaxen sind anteilmässig zurück zu erstatten.
5. Ist der Entscheid der IV negativ, das heisst, die betroffene Person erhält keine IV-Rente, entfallen die Betriebsbeiträge vom Kanton an die Einrichtung.

d) Weitere Bestimmungen

Wohnheime, die ihre Klienten tagsüber von einer anderen Einrichtung betreuen lassen, müssen unabhängig von der Anzahl Arbeits-, bzw. Beschäftigungsstunden ein Drittel der Hilflosenentschädigung der betroffenen Person an die entsprechende Einrichtung überweisen (Art. 53b Abs. 4 BehiG):

	Keine HE	HE leicht	HE mittel	HE schwer
Monatliche HE f. Heimbewohner	Fr. 0	Fr. 221	Fr. 553	Fr. 884
Zu überweisende HE (gerundet)	Fr. 0	Fr. 73	Fr. 184	Fr. 294

Personen, die zu Hause wohnen aber tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich gemäss Art. 53c Abs.1 BehiG mit maximal einem Sechstel ihrer Hilflosenentschädigung an den behinderungsbedingten Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung steigt für die

ersten 100 Arbeits-, bzw. Beschäftigungsstunden linear bis auf einen Sechstel ihrer Hilflosenentschädigung. Es gelten folgende Ansätze:

	Keine HE	HE leicht	HE mittel	HE schwer
Monatliche HE f. nicht Heimbewohner	Fr. 0	Fr. 442	Fr. 1'105	Fr. 1'768
Max. Kostenbeteiligung pro Mt. (gerundet)	Fr. 0	Fr. 73	Fr. 184	Fr. 294
Kostenbeteiligung pro Stunde	Fr. 0	Fr. 0.73	Fr. 1.84	Fr. 2.94

Zu verrechnende **Verpflegungskosten** bei Personen, die zu Hause leben und tagsüber in einer Einrichtung betreut werden (Art. 53c Abs. 2 BehiG):

Frühstück	Mittagessen	Abendessen
Fr. 3.50	Fr. 10.00	Fr. 8.00

Die Einrichtungen sind verpflichtet den betreuten Personen diese Taxen zu verrechnen. Andernfalls werden die dadurch entgangenen Einnahmen bei der Festlegung des anrechenbaren Aufwandüberschusses zum Ertrag angerechnet.

Chur, 15. November 2007